

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Naurath/Wald

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 und des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz hat der Rat der Ortsgemeinde Naurath/Wald in seiner Sitzung am 17.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 wird die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „35“.
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Berechnung des Beitrages für Grundstücke, die von zwei der in § 2 bezeichneten Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzung des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen, werden die Maßstabsdaten jeweils mit der Hälfte zugrunde gelegt, wenn die Erschließungsanlagen ganz oder teilweise in der Baulast der Stadt stehen und

1. nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder ausgebaut werden oder
2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
 - a) Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht oder Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Werden Grundstücke durch mehr als zwei der in § 2 bezeichneten Anlagen erschlossen, so werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Anlagen geteilt.

3. In § 6 Abs. 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt, die Angabe „50 – 100 m“ ersetzt durch die Angabe „35 – 70 m“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Naurath/Wald, 30.04.2003



Weber, Ortsbürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde von mir am 30.04.2003 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt.



Weber, Ortsbürgermeister